

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eventmanagement

(Version 4.0 / November 2014)

der mbw | Medienberatung der Wirtschaft GmbH („mbw“)
für Leistungen im Bereich des Event-, Messe- und Veranstaltungsmanagements

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen im Bereich des Event-, Messe- und Veranstaltungsmanagements zwischen der mbw und dem Vertragspartner, soweit dieser ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend "Kunde").
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese zuvor durch die mbw ausdrücklich anerkannt wurden.
- 1.3 Wenn und soweit Veranstaltungen oder Seminare im hbw | Haus der Bayerischen Wirtschaft stattfinden, ist die Hausordnung ergänzender Bestandteil dieser AGB.

2. Vertragsangebot und -abschluss

- 2.1 Angebote der mbw sind freibleibend, sofern nicht anders angegeben. An fixe Angebote hält sich mbw in Ermangelung anderweitiger Bestimmung zwei (2) Wochen gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.
- 2.2 Angebote über Vergütungen haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.
- 2.3 Dem Kunden werden kein Eigentum und keine Nutzungsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen eingeräumt, die im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen übergeben werden.
- 2.4 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder sonst aus der Risikosphäre des Kunden rühren, werden dem Kunden zusätzlich nach der bei mbw üblichen Vergütung in Rechnung gestellt.

3. Nutzungsrechte

mbw gewährt dem Kunden aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung an den erbrachten Leistungen das Recht, die Leistungen für die dem Vertrag zugrunde liegenden Zwecke im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.

- 3.1 Will der Kunde von mbw erbrachte Leistungen ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinaus verwerten, bedarf es für die Abgeltung der Nutzungsrechte einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabrede.
- 3.2 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte oder die Erteilung von Unterlizenzen ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck ergibt.
- 3.3 Ohne gesonderte Gestattung ist der Kunde zur Veränderung oder Bearbeitung der erbrachten Leistungen nicht berechtigt. Änderungen und Bearbeitungen, die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind, bleiben hiervon ausgenommen.

- 3.4 Der Kunde ist im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet, die mbw an durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützten Leistungen sichtbar zu benennen. Von der mbw angebrachte Nennungen und Vermerke dürfen nicht entfernt werden.

4. Leistungserbringung, Teilleistungen, Erfüllungsgehilfe

- 4.1 Die Einzelheiten zu den Leistungen der mbw ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.
- 4.2 Die mbw ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- 4.3 Die mbw ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen mit der Ausführung der übertragenen Aufgaben zu beauftragen und Aufträge, an deren Erfüllung die mbw vertragsgemäß mitwirkt, im Namen des Kunden zu vergeben. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die vom Kunden für die Leistungen der mbw geschuldete Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag, ggf. in Verbindung mit der bei mbw üblichen Vergütung.
- 5.2 Die Vergütung ist davon unabhängig, ob und in welchem Umfang der Kunde während der Vertragslaufzeit die von der mbw bereitgestellten Ressourcen und Mietsachen tatsächlich nutzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 5.3 Sämtliche in den Angeboten der mbw ausgewiesenen Vergütungen sowie die bei mbw üblichen Vergütungen sind Nettobeträge. Die auf sie entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird von der mbw zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.4 Vertraglich vereinbarte Leistungen, die vom Kunden nicht angenommen werden, werden dem Kunden voll in Rechnung gestellt. Kann eine anderweitige Vermietung realisiert werden, so trägt der Kunde nur die durch seine Nichtabnahme entstandenen Kosten.
- 5.5 Rechnungen der mbw sind zum angegebenen Fälligkeitsdatum zahlbar. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind zehn (10) Tage nach Rechnungseingang zahlbar. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge oder Skonti.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Insbesondere ist die mbw zur Berechnung von Verzugszinsen i. H. des § 288 BGB berechtigt, somit von 8 % über dem Basiszins, wenn der Kunde kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder eines weiteren Verzugsschadens (u. a. aus § 286 BGB) durch die mbw ist nicht ausgeschlossen.
- 5.7 Die mbw kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die mbw hohe Vorausleistungen (etwa Material) erbringen muss oder wenn sich die Leistungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss verschlechtert oder eine Verschlechterung bekannt wird, ohne dass dieses für mbw vor Vertragsschluss erkennbar war.
- 5.8 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.
- 5.9 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis und bei Mängeln nur in Höhe des Dreifachen der zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufwendungen. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.

6. Gewährleistung, Abnahme

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der mbw bei Ablieferung zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz Prüfung ein Mangel erst später, so ist er ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit einer Lieferung einen Anspruch auf Nacherfüllung. mbw ist nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet.
- 6.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn mbw die Nacherfüllung verweigert oder die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist.
- 6.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr.
- 6.5 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche insoweit. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der mbw die Feststellung der Mängel erschwert.

7. Versicherung durch den Kunden

- 7.1 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass für Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Mietobjekten grundsätzlich keine Schadensdeckung durch eine Versicherungspolice der mbw erfolgt, und diese Risiken von ihm selbst zu versichern sind. Der Kunde ist daher verpflichtet, für vollen Versicherungsschutz der Mietobjekte zu sorgen. Der Kunde tritt sämtliche gegen die Versicherungsgesellschaft bestehenden Ansprüche erfüllungshalber an die mbw ab. Die mbw nimmt die Abtretung an. Die mbw ist berechtigt, einen Nachweis über den Versicherungsschutz zu verlangen.
- 7.2 Ist der Gegenstand eines Vertragsverhältnisses zwischen mbw und einem Kunden ein Seminar oder eine Veranstaltung, sorgt die mbw für den Versicherungsschutz der technischen Einrichtungen und der Räumlichkeiten.

8. Haftung des Kunden

- 8.1 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden oder an dessen Beauftragten oder an die Transportperson trägt der Kunde das Risiko für den Untergang oder eine Verschlechterung der Vertragsgegenstände, gleichgültig durch wen verursacht und ohne dass es auf ein Verschulden des Kunden ankommt. Die Gefahrtragung endet bei Mietgegenständen mit der Rückgabe an die mbw.
- 8.2 Der Kunde ist für die Beachtung und Einhaltung der Datenschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die mbw hat das Recht, Maßnahmen des Kunden, welche ihr nach dem Maßstab dieser Vorschriften gefährlich erscheinen, zu verbieten.

9. Haftung der mbw

- 9.1 Im Fall des Vorsatzes haftet mbw unbeschränkt. In Fällen grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet mbw auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 9.2 Die Haftung aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus Verzug, wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 9.3 Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 9.4 Die mbw haftet ohne eigenes Verschulden nicht für Gegenstände, die sich im Rahmen von Seminaren oder Veranstaltungen im hbw | Haus der Bayerischen Wirtschaft befinden oder die der Benutzer aus sonstigen Gründen in die gemieteten Räume eingebracht hat.

10. Außerordentliche Kündigung

- 10.1 Die mbw ist berechtigt, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig zu lösen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn der Kunde zahlungsunfähig wird,
 - wenn der Kunde dauerhaft nicht mehr in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen,
 - wenn der Kunde die Betriebssicherheit der Mietobjekte gefährdet oder sonst Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Mietobjekte zu gefährden.
- 10.2 Im Fall einer durch den Kunden schuldhaft veranlassten Kündigung hat die mbw Anspruch auf Schadensersatz. Der Schaden bemisst sich nach der der mbw vertraglich geschuldeten Vergütung abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die mit der vorzeitigen Kündigung untrennbar verbunden sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die mbw und der Kunde werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden und Dritten, sofern es nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.
- 11.2 Der Kunde wird davon unterrichtet, dass mbw seine Daten in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf der Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt und speichert. Soweit mbw zur Einschaltung von Subunternehmern oder zur Abtretung von Rechten und Pflichten berechtigt ist, können die insoweit erforderlichen Daten auch an die betreffenden Dritten weitergegeben werden. Darüber hinaus findet eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht statt.
- 11.3 mbw ist zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt.
- 11.4 mbw darf den Kunden als Referenzkunden benennen.
- 11.5 Erfüllungsort ist München, Gerichtsstand ist München, soweit nicht deutsche Gesetze einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreiben. Auf alle Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 11.6 Sollte eine Bestimmung oder mehrere dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Übrigen hiervon nicht berührt.